



Dezernat III

Amt für Familie, Jugend und Senioren

Datum 13.03.2025

Gz. 50.7A/CK

Telefon 56-1262

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	12.05.2025	nicht öffentlich
Entscheidung	Verwaltungsausschuss	19.05.2025	öffentlich

Anlagen

Bericht zum Umsetzungsstand des KJSG

Betreff

Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes**I. Antrag**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Stand der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) in der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Heilbronn.
2. Die Verwaltung wird beauftragt weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes beim Amt für Familie, Jugend und Senioren zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der Jugendarbeit in der Stadt Heilbronn umzusetzen.

II. Sachverhalt**Zu Antrag 1 – Einführung und Berichterstattung zum Umsetzungsstand des KJSG**

Das seit Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), stellt einen bedeutenden Meilenstein in der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe dar. Mit der Reform verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, eine inklusive, moderne und bedarfsgerechte Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen, die allen jungen Menschen und ihren Familien – unabhängig von Herkunft, sozialem Status oder individuellen Beeinträchtigungen – gleichberechtigten Zugang zu Hilfen ermöglicht.

Dabei verfolgt das KJSG die Umsetzung einer Stufenlösung, die schrittweise die Integration von Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Jugendhilfe verfolgt:

Stufe 1 (2021): Bereinigung von Schnittstellen und Verbesserung der Zugänglichkeit der Hilfen, einschließlich der Einführung eines eigenen Behinderungsbegriffs und der Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Sozialleistungsträgern.

Stufe 2 (2024): Einführung von Verfahrenslotsen, die den betroffenen Familien und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durch eine unabhängige Begleitung bei der Beantragung und Koordination von Hilfen zur Seite stehen.

Stufe 3 (bis 2028): Einheitliche Zuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen im Rahmen des SGB VIII, wodurch alle Leistungen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche zur Verfügung gestellt werden.

Mit der GR-DS 342/2021 wurden die wesentlichen Inhalte des KJSG detailliert dargestellt. Die vorliegende Drucksache und der ergänzende „Bericht zum Umsetzungsstand des KJSG“ legen nun den Fokus darauf, die aktuelle Umsetzung darzustellen, strategische Handlungserfordernisse für die Stadt Heilbronn abzuleiten und konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe darzulegen.

Wie im beiliegenden Bericht ausgeführt, wirkt sich das Gesetz vor allem in fünf großen Bereichen aus, in denen zusammenfassend folgende wesentliche Maßnahmen bereits bei der Stadt Heilbronn umgesetzt worden sind:

1. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen („Inklusive Lösung“)

- Intensivierung der interdisziplinären Zusammenarbeit der Abteilungen beim Amt für Familie, Jugend und Senioren durch ein 1-mal im Monat stattfindendes Steuerungsgremium zur Umsetzung der SGB VIII-Reform.
- Erarbeitung eines Übergangskonzepts zwischen Eingliederungshilfe und Jugendhilfe um „Schnittstellenfälle“ in Sinne der Betroffenen systematisiert und zügig zu versorgen.
- Erste Planung und Erprobung von leistungsübergreifenden Projekten wie beispielsweise der Begleiteten Elternschaft, ein Angebot für beeinträchtigte Eltern und ihre Kinder oder einer inklusiven Inobhutnahmestelle.
- Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in den Tageseinrichtungen für Kinder durch die Verstetigung des PInK-Projektes.

2. Besserer Kinder- und Jugendschutz

- Etablierung von Schutzkonzepten und Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen der städtischen Kindertagespflege, der Pflegekinderhilfe und mit freien Trägern stationärer Jugendhilfemaßnahmen.
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Gesundheitshilfe, durch Verfahren zum Einbezug und zur Rückmeldung von Berufsgeheimnisträgern bei Kindeswohlgefährdung.

- Entwicklung von internen Verfahrensabläufen zur Sicherstellung des Kinderschutzes bei Auslandsmaßnahmen.
- Einführung eines systematisierten Verfahrens zur gegenseitigen Informationspflicht zwischen dem Jugendamt und der betriebserlaubniserteilenden Aufsichtsbehörde gem. §47 Abs. 2 SGB VIII.
- Erweiterung des Beratungsportfolios für insoweit erfahrene Fachkräfte um besondere Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung zu berücksichtigen.
- Überarbeitung des „Qualitätshandbuch Kinderschutz“ für den Sozialen Dienst.

3. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

- Konzeptionelle Weiterentwicklung mit Trägern der freien Jugendhilfe um bestehende stationäre Wohngruppen hinsichtlich der Qualitätsstandards des KJSG anzupassen.
- Sicherstellung des Nachbetreuungsanspruches für Careleaver durch Anpassung von internen Arbeitsinstrumenten und Verfahren.

4. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

- Etablierung von Beteiligungskonzepten in allen durch die Stadt belegten stationären Jugendhilfeeinrichtungen.
- Sicherstellung des individuellen Rechtsanspruches auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zum Kind gem. §37 Abs.1 SGB VIII im Besonderen durch die HÜTN-Wohngruppen.
- Etablierung und Durchführung von Beteiligungsformaten in der Jugendarbeit z.B. durch zweijährlich stattfindende Jugendkonferenzen und die enge Zusammenarbeit mit dem Jugendgemeinderat.
- Erweiterung des Angebots der Erziehungsberatungsstelle zur Sicherstellung eines Notlagenunabhängigen Beratungsanspruches junger Menschen.

5. Mehr Prävention vor Ort

- Überarbeitung und Fortschreibung der trägerübergreifenden Rahmenkonzeption der Erziehungsberatungsstelle unter Berücksichtigung einer inklusiven Ausrichtung.
- Sicherstellung niederschwelliger Beratungsangebote und vernetzender Hilfestrukturen durch die Arbeit der im Stadtgebiet verorteten Quartierszentren.
- Ausbau der städtischen Schulsozialarbeit analog des neuformulierten Rechtsanspruches gem. §13a SGB VIII - Schulsozialarbeit.

Zu Antrag 2 - Die Verwaltung wird beauftragt weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes beim Amt für Familie, Jugend und Senioren zu entwickeln und umzusetzen.

Ziel des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist es gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen durch Stärkung vor allem derjenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu sichern bzw. herzustellen, die zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben. Mit Blick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind für die Umsetzung dieser Zielsetzung insbesondere die rechtlichen Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) an eine inklusive Gesellschaft und damit auch an ein inklusives Sozialleistungssystem maßgeblich. Die UN-BRK verlangt, alle staatlichen Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten, die keine Aussonderung akzeptiert.

- **Weiterentwicklung der Angebotslandschaft**

Für die Stadt Heilbronn als öffentlichen Leistungsträger sowie für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und Anbieter der Eingliederungshilfe ergeben sich damit weitreichende Konsequenzen. Die Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – sowohl mit als auch ohne Behinderung – müssen teilweise neu ausgerichtet werden. Es werden sich Veränderungen und neue Anforderungen an die Angebotslandschaft ergeben. Diese müssen in enger Abstimmung mit den freien Trägern der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaften AG §78 und AK Eingliederungshilfe betrachtet und umgesetzt werden.

Die Stadt Heilbronn hat sich mit dem Projekt der Begleiteten Elternschaft beispielsweise bereits auf den Weg gemacht, ein Angebot für beeinträchtigte Eltern und ihre Kinder in Heilbronn zu schaffen. Die Rahmenbedingungen für das Angebot sind geschaffen und erste Fälle in der Abstimmung zur Umsetzung. Das Projekt wird eng durch das Amt für Familie, Jugend und Senioren begleitet, evaluiert und gewonnene Erkenntnisse können in den anstehenden Weiterentwicklungsprozess der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe einfließen.

Des Weiteren ist eine inklusive Inobhutnahmestelle in Planung. Das Jugendamt ist verpflichtet ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Kindeswohl dies erforderlich macht. Hierfür hat sich die Stadt Heilbronn gemeinsam mit einem erfahrenen Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf den Weg gemacht, eine inklusive Inobhutnahmestelle für Kinder mit und ohne Behinderung aufzubauen.

Es zeigt sich, dass es deutschlandweit wenig vergleichbare Angebote gibt, sodass hier innovative Wege beschritten werden müssen. In enger Abstimmung mit dem Kommunalen Verband für Jugend und Soziales (KVJS) werden derzeit die Möglichkeiten und notwendigen Rahmenbedingungen ausgelotet.

Ziel ist es, eine kleine Gruppe für bis zu sechs Kinder im Alter von sechs bis 13 Jahren aufzubauen. Hier sollen diese mit ihren verschiedensten Bedürfnissen durch ein enges Netzwerk an Unterstützungsleistungen versorgt werden. Es ist geplant, das Angebot bis Mitte 2026 umzusetzen.

Im Zuge der Umgestaltung der stationären Jugendhilfe wurde mit der GR-DS 145/2017 das Projekt „Hilfen über Tag und Nacht“ (HüTN) ins Leben gerufen. Mit dem Projekt „Hilfen über Tag und Nacht“ (HüTN) wurde bereits vier Jahre vor in Kraft treten des Kinder und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ein maßgeblicher und innovativer Schritt der Kommune zur Umsetzung einer partizipativen, stärkenden und individuellen Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des KJSG unternommen.

Mit dem HüTN-Projekt übernimmt die Stadt Heilbronn eine Vorreiterrolle, in dem sie die Teilhabe junger Menschen und deren Familien, sowie deren Rechte und Selbstwirksamkeit in den Fokus der Hilfestellung stellt. Inzwischen konnten wichtige Erkenntnisse aus dem Projekt gewonnen werden und die Angebote wurden verstetigt. Ziel ist es nun, die Qualitätsaspekte wie beispielsweise eine intensive Arbeit mit dem Gesamtfamiliensystem, qualitativ hohe Elternarbeit, fließende Übergänge zwischen stationären und ambulanten Hilfeanteilen und Nachbetreuungsmodelle sowie bedarfsgerechte und flexible Hilfesettings auf weitere stationäre Wohngruppen im Stadtgebiet zu übertragen. Hierzu findet aktuell ein Qualitätsdialog zwischen dem Jugendamt Heilbronn und im Stadtgebiet ansässigen freien Jugendhilfeträgern statt.

Darüber hinaus sind weitere Anpassungen und Entwicklungen in der Angebotslandschaft der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe im Stadtkreis notwendig.

Durch die Verzahnung einer inklusiven Jugendhilfeplanung und integrierten Sozialplanung sollen Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, sowie Akteure und Netzwerke interdisziplinär weiterentwickelt und Angebote nach sozialräumlichen Bedarfen verstetigt werden.

„Versäulte“ Fachbereiche der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und der Eingliederungshilfe andererseits werden nicht mehr funktionieren. Vielmehr wird es darauf ankommen, innovative Hilfen aus einer Hand zu entwickeln und Anpassungen hin zu einer inklusiven Versorgungslandschaft vorzunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Weiterentwicklung der Angebotslandschaft im Stadtkreis im Sinne einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sukzessive anzugehen und umzusetzen.

- **Organisationsentwicklungsprozess zur Gewährung von „Hilfen aus einer Hand“**

Die Aufgaben der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe werden bisher in unterschiedlichen Abteilungen des Amtes wahrgenommen. Hier sind weitere Überlegungen und Anpassungen erforderlich. Diese Veränderungsprozesse gilt es durch ein entsprechendes Übergangskonzept- und Management anhand eines Strategieplans professionell und eng zu begleiten. Das bedeutet, dass Entscheidungen und Beschreibungen der künftigen organisatorischen Verortung und Funktionsweise getroffen werden müssen, Personal auf Grundlage der neuen Anforderungen geschult und fortgebildet werden muss und neue Kooperationsformen und Formen der Zusammenarbeit zu gestalten sind.

Bei all diesen umfänglichen Veränderungen gilt es, das Personal der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe gut mitzunehmen, um Unsicherheiten zu vermeiden und deren Bereitschaft für diesen Prozess zu fördern. Gleichzeitig gilt es auf Ebene der Leistungsberechtigten, die Versorgung trotz des organisatorischen Umbauprozesses weiterhin lückenlos sicherzustellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Strategieplan für die inhaltliche Zusammenführung der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe im Sinne einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln und organisatorische Veränderungen umzusetzen.

- **Weiterer Ausbau des PInK-Projektes**

Aufgrund des rechtlichen Auftrages, der erfolgreichen Effekte des PInK-Projektes (Projekt inklusiv in Kindertageseinrichtungen) und des zunehmenden Bedarfes an Eingliederungshilfeleistungen im Bereich der Kindertagesstätten, ist perspektivisch ein flächendeckender Ausbau geplant. Ziel ist es, ab 2026 jährlich mindestens einen weiteren Verbund mit 6 Einrichtungen inklusiv auszugestalten. Die Verwaltung wird zu diesem Prozess eine gesonderte Drucksache einbringen. Ziel ist es auch, Landesförderprogramme entsprechend zu nutzen.

Vorgesehen sind im Endausbau bis zu zwanzig Verbünde. Ein Verbund besteht aus 5-7 Kindertagesstätten und wird von einer Inklusionspädagogin bzw. einem Inklusionspädagogen in Vollzeit betreut. Jeweils eine große Einrichtung wird als Zentrum für Inklusion konzipiert. Dort ist der Standort und das Büro der Inklusionspädagogen angesiedelt.

Mit der Einrichtung eines Verbundes sind folgende Aufgabenstellungen verbunden:

- Einrichten der Stellen der Inklusionspädagogen,
- Einrichten der Budgets in Höhe von jeweils 40.000 Euro Eingliederungshilfe,
- Planung und Durchführung einer Auftaktveranstaltung,
- Planung und Durchführung von Qualifizierungen und regelmäßigen Verbundtreffen

- und Etablieren der Praxisbegleitung zur Weiterentwicklung der Konzeption.

Vor der Einrichtung der Verbünde ist die Trägerschaft für den jeweiligen Verbund zu klären. In der Modellphase war die Trägerschaft beim Verwaltungszentrum der katholischen Kindertagesstätten, Pari-Kinderwelten und der Stadt Heilbronn angesiedelt. In diesem Zusammenhang muss geklärt werden, welche Stelle den Ausbau und die ständige Begleitung der Umsetzung steuert und koordiniert. Zu klären sind auch Fragen der Weisungsbefugnis und der Dienst- und Fachaufsicht.

Das Land Baden-Württemberg hat ein Modellprojekt zur Weiterentwicklung inklusiver Betreuung in Kindertageseinrichtungen „Move in“ ausgeschrieben. Über dieses Projekt werden Praxisberater finanziert, die die Einrichtungen über einen festgelegten Projektzeitraum bei der Entwicklung inklusiver Konzeptionen begleiten. Es wird bis Ende April 2025 geklärt werden, inwieweit eine Finanzierung/Teilfinanzierung der Weiterentwicklung des Projektes PInK über das Landesprojekt möglich ist.

- **Umsetzung und Weiterentwicklung der Jugendbeteiligung**

Im Sinne der Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien, führt das Amt für Familie, Jugend und Senioren seit dem Jahr 2024, alle zwei Jahre Jugendbeteiligungen durch, die im Rahmen der verbandlichen Jugendarbeit vom SKJR e.V. übernommen werden. Die Jugendbeteiligung als Maßnahme der partizipativen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Heilbronn ist elementar und hat als Ziel, allen in Heilbronn lebenden jungen Menschen die Möglichkeit zu eröffnen, eigene Ideen, Themen und Wünsche einzubringen und sich an der Ausgestaltung von Stadt und Stadtgesellschaft zu beteiligen. Wichtig ist es dabei, eine niederschwellige, lebensnahe und transparente Beteiligungsmöglichkeit zu schaffen.

Der Kanal des Informationsaustauschs und der Erhebung muss dabei unbedingt jugendgerecht zugänglich gemacht werden. Um weiterhin niederschwellige Beteiligung gewährleisten zu können, sollen mit dem uns bereits vorliegenden Konzept des SKJR e.V. die Instrumente der partizipativen Arbeit erweitert werden. Durch erweiterte Funktion und Applikationen im digitalen System werden niederschwellige Möglichkeiten zur Verfügung gestellt, sich als Jugendlicher mit seiner/ ihrer Perspektiven und nicht aus Erwachsenenblick zu beteiligen. Das Amt für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn unterstützt daher ausdrücklich das Konzept eines hybriden Beteiligungsmodells des Stadt- und Kreisjugendring Heilbronn e.V. und arbeitet weiter gemeinsam an Auswertungen u. konzeptioneller Weiterentwicklung dieses Jugendbeteiligungsformats.

Zu Antrag 3 - Umsetzung von Barrierefreiheit in der städtischen Kinder- und Jugendhilfe, sowie der Jugendarbeit Heilbronn

Für eine Weiterentwicklung hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, die Teilhabe, Befähigung und Schutz für alle jungen Menschen gleichermaßen sicherstellt, müssen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden. Ein zentraler Ansatzpunkt ist hierbei der Abbau von TeilhabebARRIEREN.

Teilhabebarrieren bestehen hierbei auf unterschiedlichen Ebenen:

- Physische Barrieren - in Form von baulichen Hindernissen z.B. durch fehlende Rampen, enge Türen, mangelnde Aufzüge oder schwer zugängliche Toiletten.
- Soziale, kulturelle und gesellschaftliche Barrieren - durch Diskriminierung, Stigmatisierung und Vorurteile, die zu Ausgrenzung führen. Durch mangelnde Integrationsangebote und fehlende Beteiligung an Entscheidungsprozessen für Menschen mit Behinderungen.
- Bildungs- und Informationsbarrieren - durch unzureichende Zugänglichkeit von Unterstützungsangeboten und Informationen, z.B. fehlende barrierefreie Materialien oder mangelnde Unterstützung für Menschen mit Behinderungen.

Der Gesetzgeber sieht an verschiedenen Stellen des SGB VIII vor, dass alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in einer für die jeweiligen Adressaten und Adressatinnen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfüllt werden müssen. Entsprechend sind Kinder und Jugendliche in einer für sie geeigneten Weise zu beteiligen, die u.a. auch Kommunikation in Gebärdensprache, Braille-Schrift oder in leichter Sprache erfordern kann. Neben der Ausstattung von Hilfsmitteln zur unterstützenden Kommunikation, sind auch digitale Plattformen und Angebote zur Information, Kommunikation und Beteiligung entsprechend bereitzustellen bzw. weiterzuentwickeln.

Vor allem aber die Herstellung von baulicher Barrierefreiheit in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendarbeit z.B. in Jugendhäusern ist notwendig, um Angebote zum Schutz, zur Unterstützung und zur Förderung für alle Kinder zugänglich und für diese nutzbar zu machen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten TeilhabebARRIEREN verfolgt die Verwaltung folgende Maßnahmen zum Abbau und entgegenwirken dieser Barrieren:

- Die Herstellung von räumlicher Barrierefreiheit in den bestehenden städtischen Jugendhäusern/ Quartierszentren wird sukzessiv vorgenommen, Mittel werden schrittweise zum Haushalt angemeldet und das Gebäudemanagement beauftragt
- Ausstattung der Jugendarbeit mit Hilfsmitteln zur unterstützenden Kommunikation
- Entwicklung eines amtsinternen Inklusionsverständnisses und Professionalisierung als Grundlage einer inklusiven Organisationsentwicklung beim Amt für Familie, Jugend und Senioren
- Überprüfung, Anpassung und Weiterentwicklung barrierefreier Informationszugänge und Angebotsformate

Schlussfolgerungen und Ausblick

Die Einführung des KJSG 2021 und die damit verbundenen SGB VIII-Reform haben zu vielschichtigen Veränderungen und Anpassungen in der Kinder- und Jugendhilfe geführt und den Kommunen damit umfassende und erweiterte Aufgaben zugewiesen. Die Stadt Heilbronn hat die Bedeutung dieser Aufgaben und die damit verbundenen Transformationsprozesse für eine rechtlich und qualitativ gut aufgestellte Kinder- und Jugendhilfe erkannt und bereits 2021 eine Stelle zur Koordination der SGB-VIII-Reform geschaffen. In einem gemeinsamen, regelmäßigen Steuerungsgremium werden zwischen Amtsleitung, Abteilungsleitungen, Jugendhilfeplanung und der SGB VIII-Koordination Umsetzungsmaßnahmen strategisch geplant, die Kooperation zwischen den Fachbereichen und Schnittstellen gefördert und die Projektplanung gesteuert und sichergestellt.

Neben den vielfältigen Prozessen zur Umsetzung des KJSG wurde im Verlauf deutlich, dass die Planung und Vorbereitung der dritten Reformstufe nochmals eine gesonderte Arbeitsgruppe zur Umsetzungsbegleitung benötigt. Das Ziel „Hilfen aus einer Hand“ umzusetzen bedeutet über Jahrzehnte gelebte fachliche Paradigmen aufzubrechen, organisatorische und personelle Verortungen neu zu denken und zu planen und die hierfür erforderliche Fachlichkeit aufzubauen. Dieser Organisationsprozess stellt die Verwaltung vor vielfältige Herausforderungen und stellt hohe Anforderungen an die Beteiligten.

Obwohl die rechtlichen Regelungen und Ansprüche im Rahmen des KJSG auf fachlicher Ebene grundsätzlich zu begrüßen sind, lässt der Gesetzgeber sowohl im KJSG als auch im Regierungsentwurf des Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetzes (IKJHG) sowie bei der aktuellen Novellierung des Kinder- und Jugendgesetzes für Baden-Württemberg zentrale Aspekte der Umsetzung und vor allem der Refinanzierung dieser umfangreichen Reformen offen. Dabei wird übersehen, dass Rechts- und Qualitätsansprüche sowie Verfahrensvorgaben nicht nur theoretisch formuliert, sondern auch in der Praxis praktikabel und für die Kommunen realisierbar bleiben müssen. Die finanziellen Auswirkungen der Weiterentwicklung hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sind derzeit nicht abzuschätzen. Grundsätzlich bedarf es jedoch einer Anpassung der Angebotslandschaft und der internen Organisationsstruktur, sodass mit hoher Wahrscheinlichkeit auch finanzielle Anpassungen, insbesondere im Hinblick auf das PlnK Projekt, notwendig sein werden. Eine Kostenbeteiligung durch den Bund oder das Land gilt es abzuwarten. Die Verwaltung ist aufgefordert, die rechtlichen Entwicklungen des IKJHG zu beobachten und ihre Planungen entsprechend anzupassen. Parallel hierzu gilt es, im Rahmen der Steuerungsgruppe zur SGB-VIII-Reform Indikatoren zu ermitteln, die durch den Organisationsentwicklungsprozess zur Gewährung von „Hilfen aus einer Hand“ erforderlich werden.

Trotz des hohen Verwaltungsaufwandes und derzeit ungewissen Ausgangs zum Gesetzgebungsprozess des IKJHG, vertritt die Stadt Heilbronn die Haltung, an der Ausrichtung und Umsetzung einer inklusiven Jugendhilfe festzuhalten und sich für die hierfür erforderlichen Maßnahmen und Ressourcenausstattung einzusetzen.

Nicht nur durch das KJSG wurde der Weg hin zu einer inklusiven Kinder und Jugendhilfe klar vorgegeben. Inklusion stellt ein fundamentales Menschenrecht dar. Die Umsetzung von Inklusion erfordert hierbei nicht nur eine Weiterentwicklung der fachlichen Akteure, sondern ist vielmehr als gesamtgesellschaftliches Paradigma zu verstehen, das von öffentlicher wie zivilgesellschaftlicher Seite umzusetzen ist.

III. Finanzwirtschaft

a) Finanzwirtschaftliche Beurteilung

Eine Kostenabschätzung und Prognose hinsichtlich der zu erwartenden Kosten, die durch die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe bis 2028 entstehen, kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht gegeben werden.

Die Stadt Heilbronn hat sich auf den Weg gemacht, Projekte wie Begleitete Elternschaft, Inklusive Inobhutnahmestelle und das Projekt Inklusion in Heilbronner Kindertagesstätten PlnK im Sinne des KJSG umzusetzen und den Weg hin zu einer inklusiven Jugendhilfe vorzubereiten. Bei der Begleiteten Elternschaft wurden inzwischen Leistungs- und Entgeltvereinbarungen abgeschlossen und erste Fälle sind in Abstimmung, die Inklusive Inobhutnahmestelle ist noch in Planung. Für diese beiden Projekte entstanden daher bislang keine finanziellen Auswirkungen. Das Projekt PlnK wurde bereits im Jahr 2017 gestartet.

Die erforderlichen Mittel zur Finanzierung im Bereich der Hilfen zur Erziehung stehen im Haushaltsplan 2025 im THH51 (Jugend) in der Profitcentergruppe PC_GR_51_2 (Hilfen für junge Menschen und Familien) in der Budgeteinheit UD_51_102 (Hilfen zur Erziehung §§ 27 – 35 SGB VIII) zur Verfügung.

Im Rahmen des Projekts PlnK stehen die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan 2025 im THH51 (Jugend) in der Profitcentergruppe PC_GR_51_3 (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege) und im THH50 (Soziales) in der Profitcentergruppe PC_GR_50_5 (Eingliederungshilfe SGB IX) zur Verfügung.

b) Buchhalterische Abwicklung/betroffene Buchungsobjekte

Hilfen zur Erziehung

Wo sind die Mittel veranschlagt/gebucht?

THH	Buchungsobjekt	Sachkonto	HHJ	Betrag
51	UD_51_102	3* ordentliche Erträge	2025	-3.650.000 €

	Hilfen zur Erziehung §§ 27 – 35 SGB VIII	4* ordentliche Aufwendungen		22.074.300 €
SUMME				18.424.300 €

Projekt PlnK – Projektmittel und Personalkosten
Wo sind die Mittel veranschlagt/gebucht?

THH	Buchungsobjekt	Sachkonto	HHJ	Betrag
50	Prod. 32.10.03.01 Integrative Leistungen in Kindergärten	43311000 Soz. Leistungen an nat. Personen a. Einrichtung		185.800 €
51	KST 36501080 Freie Träger	43580000 Allg. Zuweisungen an übr. Bereiche	2025	126.200 €
51	KST 36501001	4* Personalaufwendungen		150.000 €
SUMME				462.000 €

Bürgerbeteiligung/Vorhaben

Der Antragsgegenstand ist kein Vorhaben im Sinne der „Leitlinien für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heilbronn“. Eine Bürgerbeteiligung ist nicht vorgesehen.

IV. Klimarelevante Auswirkungen

Keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Begründung: